

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1959

Nummer 78

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 10. 7. 1959, Unterhaltssicherungsgesetz (USG); hier: Rückforderung von Überzahlungen gemäß § 16 USG. S. 1721.

RdErl. 13. 7. 1959, Ferienordnung für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen) im Lande Nordrhein-Westfalen S. 1722.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen. Gemeinnütziges Wohnungswesen:

Mitt. 6. 7. 1959, Wohnungsbauprogramm 1959 — II. Abschnitt —; hier: Sondermittel für die Förderung des Baues von Familienheimen in Gruppen. S. 1723.

K. Justizminister.

Berichtigung. S. 1725.

Notizen.

13. 7. 1959, Erteilung des Exequatur an den Türkischen Generalkonsul in Köln, Herrn Enver Özalp. S. 1725.

Mitt. 9. 7. 1959, Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton. S. 1725.

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 27 v. 15. 7. 1959. S. 1727/28.

G. Arbeits- und Sozialminister

Unterhaltssicherungsgesetz (USG); hier: Rückforderung von Überzahlungen gemäß § 16 USG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 7. 1959 —
IV A 1 — 5502

Der Bundesrechnungshof hat bei Prüfung der zur Unterhaltssicherung an Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen geleisteten Ausgaben festgestellt, daß die mit der Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes beauftragten Landkreise und kreisfreien Städte oft in zu großzügiger Weise von der Vorschrift des § 16 Abs. 3 USG Gebrauch machen.

Bei Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen ist deshalb ab sofort die Befugnis, von der Rückforderung gemäß § 16 Abs. 3 USG abzusehen, wie folgt eingeschränkt:

1. Bei Anträgen über 50,— bis 1000,— DM ist die Weisung des Regierungspräsidenten einzuholen.
2. Bei Beträgen über 1000,— DM sind die Akten der Landkreise und kreisfreien Städte mir mit einer Stellungnahme des Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise,
kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1959 S. 1721.

Ferienordnung für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen) im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 7. 1959 —
IV B 4 — 6923

Für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen) setze ich bis auf weiteres folgende Ferienordnung fest:

Die insgesamt im Laufe eines Schuljahres zu gewährenden Ferien betragen für Studierende

im 1. Ausbildungsjahr	56 Kalendertage,
im 2. und 3. Ausbildungsjahr	70 Kalendertage.

Das 1. Ausbildungsjahr soll mindestens 18, das 2. und 3. Ausbildungsjahr je 29 Unterrichtswochen umfassen.

Wegen der in die Ausbildung eingeschlossenen Praktika sehe ich von einer verbindlichen Aufgliederung der Ferien ab. Sie bleibt der Regelung der einzelnen Schule mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde vorbehalten. Es ist jedoch dafür zu sorgen, daß den Studierenden in jedem Ausbildungsjahr einmal Ferien in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen gewährt werden. Diese Ferien bitte ich nach Möglichkeit in die Zeit der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen zu legen.

Ich bitte, die Ihrer Aufsicht unterstehenden Höheren Fachschulen für Sozialarbeit zu veranlassen, zu Beginn jeden Schuljahres, spätestens bis zum 15. Mai, eine Meldung über die von der Schule im Rahmen dieses RdErl. festgesetzten Ferien vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1959 S. 1722.

T.

J. Minister für Wiederaufbau

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen. Gemeinnütziges Wohnungswesen.

Wohnungsbauprogramm 1959 — II. Abschnitt —; hier: Sondermittel für die Förderung des Baues von Familienheimen in Gruppen

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 6. 7. 1959 —
III C 1 — 4.022 — Tgb.Nr. 1750/59

Zur weiteren Förderung des Baues von Familienheimen in geschlossenen Gruppen habe ich mit Erl. v. 15. 6. 1959 III C 1 — 4.022 — Nr. 1230/59 einen Bewilligungsrahmen im Betrage von 104 586 000,—DM bereitgestellt. Dieser Erl. ist lediglich den Bewilligungsbehörden, die förderungswürdige und durchführungsreife Gruppenvorhaben gemeldet hatten, zugegangen. Eine Veröffentlichung dieses Erl. war nicht vorgesehen. Zahlreiche Anfragen haben mir jedoch gezeigt, daß allgemein, vor allem bei den an einem Gruppenvorhaben Beteiligten — Bauherren, Bewerbern, Trägern usw. — der Wunsch besteht, die besonderen Bestimmungen zu kennen, nach denen die bereitgestellten Sondermittel für Gruppenvorhaben eingesetzt werden sollen.

Im folgenden wird deshalb aus dem Erl. v. 15. 6. 1959 der Abschn. II veröffentlicht, der die besonderen Weisungen für den Einsatz der bereitgestellten Mittel enthält:

„II.

Für die Bearbeitung der einzelnen Förderungsanträge gebe ich Ihnen gem. § 25 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) folgende besondere Weisungen:

1. Als Gruppenvorhaben gelten nur solche — einheitlich geplante, städtebaulich in sich geschlossene — Vorhaben oder Teilabschnitte solcher Vorhaben, zu denen wenigstens 10 — bei Kleinsiedlungen 7 — Hauseinheiten gehören. Soll ein bereits begonnenes Gruppenvorhaben endgültig abgeschlossen werden, so kann die Abschlußmaßnahme ausnahmsweise als Gruppenvorhaben gefördert werden, wenn sie wenigstens 7 — bei Kleinsiedlungen 5 — Hauseinheiten umfaßt. Gruppenvorhaben, zu denen mehr als 20 — bei Kleinsiedlungen mehr als 16 — Hauseinheiten gehören, sollen in der Regel nur mit Teilabschnitten und auch nur dann gefördert werden, wenn damit gerechnet werden kann, daß das Gesamtvorhaben innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen wird.
2. Vorhaben, durch deren Ausführung eine bereits früher in Teilen fertiggestellte Gruppenmaßnahme endgültig abgeschlossen werden soll, sind bevorzugt vor neuen Gruppenmaßnahmen und auch vor solchen Gruppenmaßnahmen zu fördern, die lediglich fortgesetzt, jedoch nicht abgeschlossen werden sollen. Vorhaben, durch deren Ausführung eine bereits begonnene Gruppenmaßnahme fortgesetzt, wenn auch nicht abgeschlossen werden soll, sind bevorzugt vor neuen Gruppenvorhaben zu berücksichtigen.
3. Die Durchsicht der mir vorgelegten Planunterlagen hat ergeben, daß die in meinem RdErl. v. 15. 12. 1958 — III C 1 — 4.022 — Nr. 1800/58 — an die Gruppenvorhaben in städtebaulicher Hinsicht gestellten Anforderungen vielfach nicht erfüllt sind. Auch fehlte in zahlreichen Fällen die unter Nr. 4 Buchst. d) des genannten RdErl. geforderte Beurteilung der einzelnen Vorhaben durch den zuständigen Regierungspräsidenten bzw. durch meine Außenstelle in Essen. Der von diesen Bewilligungsbehörden zu einzelnen Vorhaben gegebene Hinweis, es handele sich lediglich um die Fortsetzung oder den Abschluß einer bereits früher in Teilen fertiggestellten Maßnahme, oder das

Baugelände liege in einem ausgewiesenen Baugebiet, macht diese Beurteilung nicht überflüssig. Sofern ein Gruppenvorhaben, das aus den Sondermitteln gefördert werden soll, durch den zuständigen Regierungspräsidenten/meine Außenstelle in Essen noch nicht beurteilt worden ist, ist diese Beurteilung vor der Bewilligung nachzuholen. Die städtebauliche Beurteilung hat sich mindestens auf die Bebaubarkeit des Grundstücks, auf die städtebauliche Gestaltung des Gruppenvorhabens und auf die Aufschließung des Baugeländes zu erstrecken. Gruppenvorhaben, die durch den zuständigen Regierungspräsidenten bzw. meine Außenstelle Essen in städtebaulicher und planerischer Hinsicht negativ beurteilt worden sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

4. Gruppenvorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn sie durchführungsreif sind und die Gesamtfinanzierung bis auf die Bewilligung des Landesdarlehns gesichert ist; vor allem muß das für die Ausführung des Gruppenvorhabens vorgesehene Gelände erworben und die Erschließung des Geländes wenigstens soweit gesichert sein, daß mit deren Ausführung alsbald nach Bewilligung der Mittel begonnen werden kann. Bei Gruppenmaßnahmen, die in Teilabschnitten ausgeführt werden sollen, muß sichergestellt sein, daß in der für die Durchführung des Gesamtvorhabens vorgesehenen Zeit auch die Aufschließungsarbeiten für das Gesamtvorhaben abgeschlossen werden.
5. Im Hinblick auf die in meinen Bereitstellungserlassen stets wiederholte Verpflichtung, aus allgemeinen Wohnungsbaumitteln insbesondere Eigentumsmaßnahmen, vor allem auch den Bau von Familienheimen zu fördern, dürfen Sondermittel nur bewilligt werden, wenn mindestens ein Drittel der Ihnen für das Jahr 1959 bereitgestellten allgemeinen Wohnungsnebaumittel für Eigentumsmaßnahmen eingesetzt werden.
6. Da ein bestimmter Prozentsatz des bereitgestellten Betrages — im Landesdurchschnitt 20% — zur Förderung des Baues von Ersatzwohnungen aus Anlaß der Räumung von Notunterkünften bestimmt sind, sind Gruppenvorhaben mit Familienheimen, durch deren Bezug Notunterkünfte (Nr. 7 Abs. 2 des RdErl. v. 15. 12. 1958 — MBl. NW. S. 2700 —) freigemacht werden, bevorzugt vor anderen Vorhaben zu berücksichtigen; die Bestimmungen der Nr. 7 Abs. 3 und 4 des vorbezeichneten RdErl. sind zu beachten.
7. Gruppenvorhaben, bei denen Familienheime überwiegend in der Form der Kleinsiedlung (§ 10 II. WoBauG) errichtet werden sollen, sind bevorzugt vor solchen Gruppenmaßnahmen zu fördern, bei denen überwiegend Eigenheime vorgesehen sind.
8. Gruppenvorhaben, deren Ausführung bereits durch umfangreiche Selbst- und Nachbarhilfe vorbereitet ist, sind bevorzugt vor solchen Gruppenvorhaben zu berücksichtigen, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind.
9. Unbeschadet der bestehenden Rangstufen (§ 30 II. WoBauG; Nr. 6 WFB 1957) ist der Bau von Familienheimen für kinderreiche und junge Familien sowie für Schwerbeschädigte bevorzugt zu fördern. Aus den Sondermitteln sind auch Vorhaben für solche Wohnungssuchende zu berücksichtigen, die nicht im Bereich der Bewilligungsbehörde des Bauortes wohnen; ein Förderungsantrag darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Wohnungssuchende nicht im Bereich der Bewilligungsbehörde des Bauorts ansässig ist.
10. Ich erwarte, daß die Bewilligungsbehörden, die in ihren durch meinen RdErl. v. 15. 12. 1958 — III C 1 — 4.022 Nr. 1800/58 — angeforderten Berichten die

gemeldeten Gruppenvorhaben bereits in eine bestimmte Dringlichkeitsfolge eingestuft haben, diese Einstufung unter Beachtung der vorstehend aufgeführten besonderen Weisungen soweit wie möglich einhalten.“

Im übrigen gelten für die Bewilligung die in meinem RdErl. v. 15. 12. 1958 (MBI. NW. S. 2700) in Abschn. B unter Nr. 3 a) und b) aufgeführten Bestimmungen.

In dem nicht veröffentlichten Erl. v. 15. 6. 1959 ist weiterhin festgelegt, daß die für Familienzusatzdarlehen benötigten Mittel dem mit diesem Erl. bereitgestellten Kontingent zu entnehmen sind, während die für Kleinsiedlungs-Zusatzdarlehen und -Einrichtungszuschüsse erforderlichen Mittel noch nachträglich zusätzlich bereitgestellt werden; die für die Gewährung von Eigenkapitalbeihilfen erforderlichen Mittel sind nach dem Erlaß dem mit der Mittelbereitstellung 1/59 zugewiesenen, für die Gewährung von Eigenkapitalbeihilfen bestimmten Betrag zu entnehmen.

Bezug: Erl. v. 15. 6. 1959 — III C 1 — 4.022
Tgb.Nr. 1230/59 —

— MBI. NW. 1959 S. 1723.

Berichtigung

Betrifft: Heranziehung anderer Stellen als der Finanzämter bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe (HGA). RdErl. d. Finanzministers v. 25. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1621).

Auf S. 1633 muß es unter 146. des o. a. RdErl. richtig heißen:

Sparkasse des Kreises **Lüdinghausen**.

— MBI. NW. 1959 S. 1725.

Notizen

Erteilung des Exequatur an den Türkischen Generalkonsul in Köln, Herrn Enver Özalp

Düsseldorf, den 13. Juli 1959.
— I/5 451 — 1/59

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Enver Özalp am 24. Juni 1959 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

— MBI. NW. 1959 S. 1725.

Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 7. 1959 —
II A 4 — 2.241 Nr. 2097/59

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind folgende Hefte erschienen:

Heft 130

Bruchsicherheit bei Vorspannung ohne Verbund

von Prof. Dr.-Ing. Rüschi, Dr.-Ing. Kordina u. Dipl.-Ing. Zelger.

Das Heft umfaßt 32 Seiten und enthält zahlreiche Bilder, Tabellen und Kurventafeln.

Die Berechnung des Bruchmoments von Balken mit Vorspannung ohne Verbund hängt nicht nur vom Größtmoment, sondern auch von der Form der Momentenlinie ab, da zwischen dem Spannglied und dem Beton Verschiebungen möglich sind.

In Abschnitt 12.5 des Normblattes DIN 4227 — Spannbeton — konnte daher nur eine einfache Überschlagsformel zur Abschätzung der beim Bruch herrschenden Stahlspannungen angegeben werden, in der aber naturgemäß die infrage kommenden Parameter nicht berücksichtigt werden konnten.

Durch die in Abschnitt A des Heftes beschriebenen Versuche ist die Brauchbarkeit dieser Überschlagsformel untersucht worden und darüber hinaus in Abschnitt B ein Verfahren zu einer wirklichkeitsnäheren Berechnung des Bruchmomentes unter Berücksichtigung der Verformungsgesetze des Betons entwickelt worden, zu dessen praktischer Anwendung für die Betongüte B 300 bis B 600 Kurventafeln aufgestellt wurden.

Heft 133

Gas- und Schaumbeton

mit Beiträgen von Dr.-Ing. Schäffler, Prof. Dr.-Ing. Rüschi und Dipl.-Ing. Lassa.

Das Heft umfaßt 22 Seiten und enthält zahlreiche Abbildungen und Zahlentafeln.

Der erste Bericht beschäftigt sich mit der Änderung der Druckfestigkeit von dampfgehärtetem Gasbeton über längere Zeit bei verschiedener Lagerung. Es hat sich gezeigt, daß bei 3jähriger normaler Luftlagerung die Festigkeit zugenommen hat und daß nur bei extremen Lagerungen (hohe Luftfeuchtigkeit und Einwirkungen von Kohlensäure) zum Teil Festigkeitsminderungen entstanden sind.

Der zweite Bericht, der die Tragfähigkeit von bewehrten Platten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton zum Inhalt hat, kommt u. a. zu dem Ergebnis, daß die Bemessung von solchen Platten nach dem n- und n-freien Verfahren möglich ist und daß bei entsprechend gewählten Annahmen praktisch etwa gleiche Werte entstehen. Die Bemessung nach dem n-freien Verfahren ist einfacher durchzuführen.

Im dritten Bericht über die Untersuchung des Zusammenwirkens von Porenbeton mit Schwerbeton bei bewehrten Schwerbetonbalken mit seitlich angeordneten Porenbetonschalen werden Biegeversuche beschrieben. Die bei der Herstellung der Probekörper gewonnene Erfahrung führt zu der Schlußfolgerung, daß die Konsistenz des Schwerbetons, der zwischen Porenbetonschalen eingebracht und verdichtet werden soll, wesentlich plastischer gehalten werden muß, als bei Bauteilen, die ausschließlich aus Schwerbeton bestehen. Diese Forderung muß um so mehr beachtet werden, je dünner der Schwerbetonkern ist, weil sich in diesem Fall der Wasserentzug durch den Porenbeton stärker auswirkt.

Bei dem hochplastischen Schwerbeton, der bei den Versuchen verwendet wurde, ergeben sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen den mit trockenen und angefeuchteten Porenbetonplatten hergestellten Versuchskörpern. Ein Abplatzen der seitlichen Porenbetonschalen trat in keinem Falle auf.

Heft 134

Beton in chemisch angreifenden Wässern

Zusammenfassender Bericht von Dr. phil. Seidel

Dieses Heft umfaßt 52 Seiten mit 21 Zahlentafeln und 68 Bildern.

In dieser Veröffentlichung wird über das Verhalten von Betonkörpern in Haldenwasser und im Moorwasser berichtet sowie über das Verhalten von Betonbauten an der Nordseeküste und auf Helgoland.

In einer zusammenfassenden Betrachtung werden die einzelnen Einflüsse einer Analyse unterworfen und daraus die Schlußfolgerungen für die Herstellung von Beton in betonschädlichen Wässern gezogen, durch die die im Normblatt DIN 4032 festgelegten Grundsätze im wesentlichen bestätigt werden.

Um die Verbreitung der in diesen Heften niedergelegten Erkenntnisse zu fördern, wird der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton diese Hefte bei Bestellungen bis zum 31. August 1959 zum Vorzugspreise von

Heft 130:	5,— DM
Heft 133:	4,50 DM
Heft 134:	7,— DM

abgeben. Bestellungen sind an den Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, Berlin W 15, Bundesallee 216/218, zu richten. Die Beträge sind auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 400 64, zu überweisen.

— MBI. NW. 1959 S. 1725.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

N. 27 v. 15. 7. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
8. 7. 59	Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten	2124 123
29. 6. 59	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren zuständigen Verwaltungsbehörden	453 123
29. 6. 59	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel zuständigen Verwaltungsbehörden	453 124
25. 6. 59	Anordnung über Gebührensätze für Kredite im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft der Kreditinstitute	760 124
4. 7. 59	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Getreidepreissetzes 1959 60	785 124
	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
22. 6. 59	Betrifft: Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten Düsseldorf am 23. Februar 1931 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1931 S. 60) erteilten Genehmigung zum Bau und Betrieb der Barmer Bergbahn	124

— MBl. NW. 1959 S. 1727/28.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.